

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 23. Dezember

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Anordnung über das Katechetische Amt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 11. Dezember 1953 (S. 105). — Zweite Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952. Vom 11. Dezember 1953 (S. 105).

II. Bekanntmachungen.

Gebet für den Frieden (S. 106). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 106). — Kollekten im Januar 1954 (S. 106). — Schutz der Sylvestergottesdienste (S. 106). — Grundsteuer der Pfarrländereien (S. 106). — Krankenhausseelsorgerkonvent (S. 107).

III. Personalien (S. 107).

Gesetze und Verordnungen

Anordnung über das Katechetische Amt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.
Vom 11. Dezember 1953.

§ 1

In der Landeskirche ist ein Katechetisches Amt mit dem Sitz in Kiel errichtet.

§ 2

Der Leiter des Katechetischen Amtes ist in der Regel ein Theologe. Er wird von der Kirchenleitung ernannt und untersteht ihr unmittelbar.

§ 3

Die Aufgaben des Leiters ergeben sich aus der von der Kirchenleitung am 7. Oktober 1952 beschlossenen Ordnung (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1952 S. 109).

Kiel, den 11. Dezember 1953

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1464.

Zweite Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die
Anstellung von Pfarrverwesern vom
16. Mai 1952.
Vom 11. Dezember 1953.

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 46) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wenn die Besetzung einer Pfarrstelle nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 15. August 1952 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 80) mit einem Pfarrverweser in Aussicht genommen ist, ist dessen Name an zwei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß der in Aussicht genommene Pfarrverweser an dem der zweiten Bekanntgabe folgenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst halten wird und daß innerhalb von zwei Wochen nach diesem Gemeindegottesdienst jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Pfarrverweser bei dem Synodalausschuß Einspruch erheben kann.

(2) Der Einspruch kann nur auf geistige oder körperliche Unfähigkeit des in Aussicht genommenen Pfarrverwesers oder auf ernste Bedenken wegen seiner Lehre oder seines Wandels gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2

Die bischöfliche Ernennung und die Einführung des Pfarrverwesers können erst erfolgen, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und etwaige Einsprüche zurückgewiesen sind.

§ 3

Die Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrverweser gilt im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1953 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 43) weder als Wahl- noch als Ernennungsfall.

Kiel, den 11. Dezember 1953

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1457

Bekanntmachungen

Gebet für den Frieden.

Kiel, den 16. Dezember 1953.

„Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3. u. 4. Dezember 1953 die besondere Weltlage zwischen den Konferenzen der vier Großmächte erwogen. Aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes bittet er die Kirchenleitung der Gliedkirchen, die Gemeinden erneut zum Gebet für den Frieden der Welt und die Wiedervereinigung Deutschlands anzuhalten. Von der Herausgabe einer formulierten Kundgebung hat der Rat abgesehen.“

Vorstehendes Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Dezember 1953 geben wir den Kirchengemeinden bekannt mit der Bitte, dem Wunsch des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem wir uns anschließen, zu entsprechen.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1469.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1954

für das Jahr 1954 kündige ich folgende Visitationen an:

- Propstei Eiderstedt: Vollerwiek-Welt (Kating)
- Propstei Flensburg: Eggebek, Sieverstedt
- Propstei Sütlun: Borby, Waabs (statt 1953)
- Propstei Husum-Bredstedt: Bargum, Bordelum, Drelsdorf, Nordstrand, Olderup
- Propstei Nordangeln: Gusby, Sörup
- Propstei Schleswig: Saddeby, Schleswig-Michaelis, Schleswig-Friedrichsberg
- Propstei Südangeln: Savetoft, Süderbrarup, Ullnis
- Propstei Südtondern: Braderup (Klipbüll), Sumptrup, Karlum, Ladelund.

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchengemeinden gemäß der Bekanntmachung betr. bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18) 6 Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.-Nr. 19 398/I

Kollekten im Januar 1954.

Kiel, den 17. Dezember 1953.

Auf die Kollekte am 1. Januar haben wir bereits im letzten Gesetz- und Verordnungsblatt (23/53 S. 103) hingewiesen. Wir bitten nochmals darum, die für den 1. Januar 1954 vorgesehene Kanzelabkündigung zu beachten.

Am 1. Sonntag nach Epiph. (10. Januar) erbitten wir wie in jedem Jahre die kirchliche Sammlung für die Arbeit der Seemannsmission. Ein Land, das so wie unser Land zwischen zwei Meeren liegt, wird auch von seinem kirchlichen

Auftrag her nicht übersehen können, daß es damit vor besondere Aufgaben gestellt ist. Die augenblicklichen Schwerpunkte der schleswig-holsteinischen Seemannsmission liegen in Soltendau und Brunsbüttel, in Altona und Büsum. Auch Selgoland muß in diesem Zusammenhang genannt werden. Wir bitten darum, der Gemeinde etwas von diesen Orten und ihrer Bedeutung für die Seemannsmission zu sagen und zum fröhlichen Geben aufzurufen.

Der Lutherische Weltbund erwartet unser Opfer am 3. Sonntag nach Epiph. (24. Januar). Wir weisen für diesen Sonntag und seine Kollekte noch einmal auf die Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hannover. Hannover hat sichtbar gemacht, welche Fülle von Aufgaben vor den lutherischen Kirchen der Welt steht und daß alles darauf ankommt, daß nicht eine Zersplitterung, sondern Konzentration vollzogen wird, d. h. daß aus der Fülle des Wichtigen das Notwendigste getan wird. Wir weisen auch auf die großen Silfen hin, die wir durch den Lutherischen Weltbund besonders in den ersten Jahren nach dem Kriege bis in jede Gemeinde hinein gehabt haben, und bitten von daher und im Blick auf die zu tuende Arbeit um das Opfer der Gemeinde am 24. Januar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 19 978/VI

Schutz der Sylvestergottesdienste.

Kiel, den 17. Dezember 1953

Der Wortlaut des kürzlich vom schleswig-holsteinischen Landtag erlassenen Feiertagsgesetzes liegt uns noch nicht vor. Wir nehmen jedoch nicht an, daß in dem Gesetz ein besonderer Schutz der Sylvestergottesdienste vorgesehen ist. In Übereinstimmung mit der Regelung anderer Landeskirchen empfehlen wir daher den Kirchengemeinden, sich rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen, um zu erreichen, daß die notwendigen Anordnungen ergehen, um den ungestörten Schutz des Sylvestergottesdienstes sicherzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Elsen

J.-Nr. 19 911/IV

Grundsteuerfreiheit der Pfarrländereien.

Kiel, den 17. Dezember 1953

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. 8. 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 78 —). Das Urteil des Finanzgerichts in Kiel vom 6. 8. 52 ist noch nicht rechtskräftig geworden, vielmehr hat das Finanzamt Oldenburg Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesfinanzhof in München zu entscheiden haben wird. Für die Übergangszeit, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder bis zu anderweitiger Verfügung, gilt folgendes:

1. Soweit Pfarrländereien endgültig vom Finanzamt von der Grundsteuer freigestellt worden sind, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen.
2. Soweit das Finanzamt die Freistellung der Pfarrländereien von der Grundsteuer abgelehnt hat, ist gegen die ablehnende Entscheidung durch den Kirchenvorstand fristgemäß Einspruch beim Finanzamt einzulegen; soweit das Finanzamt durch Beschluß den Einspruch zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung des Finanzamts Berufung beim Finanzgericht in Kiel zur Wahrung der Frist einzulegen. Gleichzeitig ist bei der politischen Gemeinde Stundung der Grundsteuer zu beantragen. Die politische Gemeinde ist allerdings rechtlich nicht verpflichtet, einem Stundungsantrag stattzugeben. Soweit Grundsteuerbeträge gestundet werden, muß sichergestellt werden, daß für den Fall einer endgültigen, für die Kirchengemeinde ungünstigen Entscheidung die dann zu zahlenden Grundsteuerbeträge zur Verfügung stehen. In kleineren Gemeinden wird es sich empfehlen, diese Beträge auf ein auf den Namen der Kirchengemeinde lautendes Sonderkonto einzuzahlen, und zwar sowohl für die Vergangenheit wie auch für die Zukunft, und über die Beträge erst dann zu verfügen, wenn die Frage der Steuerpflicht rechtskräftig entschieden ist. Soweit die politischen Gemeinden die fällige Grundsteuer nicht stunden, sondern einziehen, ist ihnen durch Kundverfügung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 1. 11. 53 gleichfalls nahegelegt worden, die eingezahlten Grundsteuerbeträge auf einem besonderen Konto zu sammeln, damit die Gemeinden in der Lage sind, im Falle einer für die Kirchengemeinde günstigen rechtskräftigen Entscheidung die Steuerbeträge alsbald an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
3. Soweit das Finanzamt über den Antrag der Kirchengemeinde auf Freistellung der Pfarrländereien von der Grundsteuer noch nicht entschieden hat, ferner soweit das Finanzamt über einen von der Kirchengemeinde eingelegten Einspruch noch nicht entschieden hat, bestehen keine Bedenken dagegen, sich mit einer Aussetzung der Entscheidung einverstanden zu erklären, bis die eingangs erwähnte noch ausstehende Entscheidung des Bundesfinanzhofs vorliegt, oder aber bis anderweitige Verfügung des Landeskirchenamts ergeht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 17 510/IV

Krankenseelsorgerkonvent.

Kiel, den 8. Dezember 1953.

Hiermit laden wir alle beteiligten und interessierten Krankenseelsorger zu einem Konvent ein, der für unsere Landeskirche am 18. Januar 1954 im Martinshaus in Rendsburg stattfinden soll.

Tagesordnung:

- 10,30 Uhr: Eröffnung des Konventes: Oberkonsistorialrat Drummack und Pastor Dr. Andresen.
- 11,00 Uhr: Vortrag von Herrn Prof. Dr. W. Menzel, Oberarzt an der II. Medizinischen Universitätsklinik und Poliklinik in Hamburg-Eppendorf: „Der Krankenhausseelsorger als Dritter im Bunde von Kranken und Arzt“.
- Anschl. Aussprache über den Vortrag.
- 12,30—13,15 Uhr: Austausch von Erfahrungen im seelsorgerlichen Dienst. — Kurzbericht über das Werk über Dystrophie von Dr. Dr. Gauger (Oberkonsistorialrat Drummack).
- 13,15—15,00 Uhr: Mittagspause mit gemeinsamen Mittagessen.
- 15,00 Uhr: Vortrag von Herrn Dr. med. Groeger, Leiter der kirchlichen Eheberatungsstelle in Düsseldorf: „Sexus und Eros in der modernen Gesellschaft“.
- 17,00 Uhr: Ende des Konventes.

Wir bitten die Teilnahme bis zum 15. Januar dem Martinshaus in Rendsburg, Kanalufer 48, anzuzeigen. Die Reise- und Tageskosten sind von den entsendenden Stellen zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r u m m a c k

J.-Nr. 19 270/III

Personalien

Ernannt:

- Am 10. Dezember 1953 der Pastor Jes A s m u s s e n zum Pastor der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;
- am 10. Dezember 1953 der Pastor Curt S a r t w i g, 3. 3. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Michaelis IV in Kiel, Propstei Kiel;
- am 18. Dezember 1953 der Pastor Bruno S e r r m a n n, bisher in Neuenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Tangstedt, Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 1. November 1953 der Pfarrverweser Hermann M a u s als Pfarrverweser in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Propstei Norderdithmarschen;
- am 29. November 1953 der Pastor Kurt L u c h t als Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Flensburg (Nordbezirk), Propstei Flensburg;
- am 29. November 1953 der Pastor Otto M i l l k o w e i t als Pastor der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt;
- am 29. November 1953 der Pastor Peter R i c h t e r als Pastor der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg;
- am 6. Dezember 1953 der Pastor Horst K u s t als Pastor der Kirchengemeinde Sütten, Propstei Sütten;

am 6. Dezember 1953 der Pastor Fritz Enss als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf;

am 13. Dezember 1953 der Pastor Curt Gartwig als Pastor der Kirchengemeinde Michaelis IV in Kiel, Propstei Kiel;

am 13. Dezember 1953 der Pastor Jes Asmussen als Pastor der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1954 der Pastor Otto Jensen, Lensahn, wegen Vollendung des 65. Lebensjahres;

zum 1. April 1954 auf Antrag Pastor Fritz Leiser in Brokdorf, Propstei Münsterdorf.

Gestorben:

Pastor i. K.

Franz Herman Wulf,

geboren am 9. Januar 1875 in Elpersbüttel, Kreis Süderdithmarschen

gestorben am 1. Dezember 1953 in Hamburg-Osdorf

Pastor i. K. Wulf wurde am 23. September 1906 für das Amt eines Provinzialvikars in Neuendorf bei Elmshorn ordiniert. Vom 1. 6. 1907 bis 20. 2. 1909 war er Hilfsgeistlicher in Altona und darauf bis zu seiner am 1. 1. 1946 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Eickede.